



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 5. Februar 2026

**Stellungnahme zu folgenden Vernehmlassungen:**

- **Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**
- **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur «Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)» und zur «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Da die beiden Vorlagen thematisch verwandt sind, erlauben wir beide im gleichen Schreiben zu behandeln.

In Bezug auf die Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) anerkennen die Schweizer Städte das Bestreben des Bundes, klare und einheitliche Regelungen zu schaffen. Allerdings hat sich der Städteverband bereits 2019 in der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung betreffend Verschärfungen der Bestimmungen zu den Reisen ins Heimat-/Herkunftsland und in Drittstaaten ablehnend geäußert. Entsprechend kritisch werden die Verordnungsbestimmungen gesehen. Insbesondere hat eine Mehrheit der Städte einen Vorbehalt gegenüber der unverhältnismässigen Verschärfung von bereits restriktiven Reisebeschränkungen, welche im Widerspruch zu verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundrechten stehen. Dem Schweizerischen Städteverband ist es diesbezüglich ein Anliegen, einen angemessenen Ermessensspielraum innerhalb dieser Reisebestimmungen zu gewähren, um den vielfältigen Grundbedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden.

Die Schweizer Städte befürworten grundsätzlich die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und die damit vorgeschlagene Sonderregelung für die Beibehaltung der geltenden Reisebestimmungen für Personen mit Schutzstatus S. Die Beibehaltung dieser Sonderregelung ist erforderlich, um



einen Widerspruch im geltenden Recht zu beseitigen, und wird aus administrativen sowie praktischen Gründen unterstützt.

### **Stellungnahme Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

Schweizer Städte begrüssen grundsätzlich das Bestreben des Bundes, klare und einheitliche Regelungen zu schaffen. Da der Städteverband allerdings die vorausgehende Gesetzesänderung abgelehnt hat, ist auch die Haltung gegenüber den Verordnungsanpassungen kritisch.

Die vorgesehenen Reisebeschränkungen führen in ihrer praktischen Wirkung zu einem nahezu umfassenden Reiseverbot, da die vorgesehenen Ausnahmen sehr eng gefasst sind und nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen würden. Sie stehen damit im Widerspruch zu verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundrechten wie die Achtung des Rechts auf Leben und persönliche Freiheit (Bewegungsfreiheit), Schutz der Privatsphäre (Familienleben) und Recht auf Ehe und Familie. Bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen betreffen sie darüber hinaus das Recht auf ihren Schutz sowie die Kinderrechte im Allgemeinen.

Dem Schweizerischen Städteverband ist es darum ein Anliegen, dass die Verordnungen den vielfältigen Grundbedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht werden. Dazu gehört eine grosszügigere und praxisnahe Regelung für Familien- und Verwandtenbesuche. Ein stabiles soziales Umfeld trägt nachweislich dazu bei, die Perspektive einer Rückkehr ins Herkunftsland zu stärken und diese zu erleichtern. Dringende Gesuche müssen rasch bearbeitet werden, und der bestehende Ermessensspielraum muss bewahrt werden, um individuelle Situationen, insbesondere aus humanitären, familiären, gesundheitlichen Gründen Rechnung zu tragen.

Zusätzliche Einschränkungen und überflüssige Präzisierungen sollten vermieden werden wie beispielsweise die Anpassungen in Art. 9 Abs. h Bst. 1 E-RDV betreffend Notwendigkeit eines Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen seit mindestens sechs Monaten, Art. 16 Abs. 4 E-RDV bezüglich der fehlenden Gebührenreduktion bei Einreichung einer digitalen Fotografie oder Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h E-RDV hinsichtlich der Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments.

### **Stellungnahme Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Die Schweizer Städte befürworten die vorgeschlagene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und die notwendigen Anpassungen des Asylgesetzes (AsylG). Die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ist notwendig, um einen Widerspruch im geltenden Recht zu beheben. Die Vorlage verhindert zusätzliche administrative und personelle Aufwände bei den kantonalen und kommunalen Behörden und schafft Rechtssicherheit für die betroffene Personengruppe, indem sie eine Regelung beibehält, die sich als praktikabel erwiesen hat.

Die Beibehaltung der geltenden Reiseregulungen für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine trägt den spezifischen Umständen Rechnung und ist aus administrativen und praktischen Gründen grundsätzlich zu befürworten. Die Beibehaltung des Status quo, wonach Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine keine Reisebewilligung für Reisen ins Ausland benötigen, stellt eine wesentliche administrative Entlastung für die Kantone und damit auch für die Städte dar. Die Sonderregelung verhindert einen erheblichen Mehraufwand bei der Abwicklung, Beratung und der Durchsetzung von Reiseverboten, welcher zu unzumutbaren personellen Belastungen auf allen föderalen



Ebenen führen würde. Die vorgeschlagene Sonderregelung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und somit auf die Städte, da sie dem geltenden Recht entspricht.

Die vorgeschlagene Sonderregelung stellt sicher, dass die Schweiz ihre Regelung in Bezug auf Auslandsreisen im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Union sowie dem visumsfreien Reiseverkehr im Schengen-Raum für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass hält und erhöht die Rechtsklarheit und reduziert die Komplexität sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Verwaltungsorgane in den Städten.

Die geltenden Reiseregeln haben sich grundsätzlich bewährt. Die Sonderregelung stellt sicher, dass weiterhin Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bestehen. Insbesondere wird die Möglichkeit zum Widerruf des Schutzstatus S beibehalten, wenn sich eine Person wiederholt oder länger als die zulässige Dauer im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat (Art. 78 Abs. 2 nAsylG). Zudem erlischt der Schutz, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt wurde (Art. 79 Bst. a AsylG). Die Fortführung der geltenden Widerrufsregelungen anstelle des automatischen Erlöschens (Art. 79 Bst. e nAsylG) ist aus praktischer Sicht der Städte angemessen, da sie eine differenziertere Behandlung von Fällen ermöglicht.

Einzelne Städte weisen darauf hin, dass die Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S zu einer Verstärkung der Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und solchen mit Schutzstatus S führt. Um diese Ungleichbehandlung zu verringern, würden sich diese Städte grosszügigere Reisebestimmungen für die anderen Stati wünschen und nicht restriktivere Regeln für den Schutzstatus S.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik ([franziska.ehrler@staedteverband.ch](mailto:franziska.ehrler@staedteverband.ch), 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband